



Dekanate der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Rechenzentrum
Universitätsbibliothek

jeweils im Hause

Datenschutz; hier: Veröffentlichung von Beschäftigten-Fotos im Internet

Anlage: 1 Muster einer Einwilligungserklärung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunehmend werden Fotos von Einzelpersonen und Gruppen auf den Websites von Universitäten eingestellt. Die Bilder sind nicht nur weltweit zugänglich, sondern können kopiert, bearbeitet und für vielfältige Zwecke verwendet werden. Viele Personen erfreuen sich an ihren Bildern, andere hingegen wollen Fotos von sich nicht im Internet veröffentlicht sehen. Wir möchten daher darüber informieren, was datenschutzrechtlich zu beachten ist¹⁾:

Die Einstellung von Beschäftigten-Fotos im Internet oder Intranet kann das Recht am eigenen Bild verletzen. Sie bedarf daher stets der schriftlichen Einwilligung der Betroffenen^{2) 3)}, welche folgende Anforderungen erfüllen sollte:

- Jede Einwilligungserklärung sollte so präzise wie möglich auf den jeweiligen Sachverhalt angepasst sein.
- Die Einwilligungserklärung muss die Betroffenen darüber informieren, zu welchem Zweck die Einwilligung erteilt wird; z. B. Angabe als Ansprechperson auf Professur-/Verwaltungsseiten/für ein Team-Foto, Vorstellung von Neuzugängen, Fotos von Fakultätsveranstaltungen, Betriebsausflügen, Weihnachtsfeiern u. ä. auf der Homepage, bei denen einzelne Beschäftigte in den Vordergrund gerückt sind.

¹⁾ Vgl. u. a. http://www.lfd.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=31473&article_id=108579&_psmand=48

²⁾ Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung der oder des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden (§ 22 S. 1 Kunsturhebergesetz; <http://dejure.org/gesetze/KunstUrhG/22.html>). Die Einstellung von Fotos von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern im Internet oder im Intranet ist grundsätzlich auch nicht ausnahmsweise nach § 23 Abs. 1 Kunsturhebergesetz (<http://dejure.org/gesetze/KunstUrhG/23.html>) zulässig.

³⁾ Arbeitsgericht Frankf. a. M., Urt. v. 20.6.2012, 7 Ca 1649/12; www.schweizer.eu/bibliothek/urteile/index.html?id=15708; http://www.kostenlose-urteile.de/ArbG-Frankfurt-am-Main_7-Ca-164912_Foto-eines-ehemaligen-Arbeitnehmers-auf-der-Homepage-des-Arbeitgebers-Ausgeschiedene-Arbeitnehmer-haben-Anspruch-auf-Unkenntlichmachung-ihres.news15364.htm

Hessisches Landesarbeitsgericht, Urt. v. 24.1.2012, 19 SaGa 1480/11, insbes. Rn. 31 ff.; <http://openjur.de/u/308151.html>

DIE KANZLERIN

Dr. Dagmar Steuer-Flieser

Bearbeitung:
Loskarn, Datenschutzbeauftragter
Tel. +49 (0) 951 / 863 1030
Fax +49 (0) 951 / 863 4030
datenschutzbeauftragter@uni-bamberg.de
www.uni-bamberg.de/beauftragte/datenschutzbeauftragter

21. Mai 2014

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
II – lo/st

BESUCHSADRESSE
Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Kapuzinerstraße 25
Raum 02.17
96047 Bamberg

BRIEFADRESSE
Otto-Friedrich-Universität Bamberg
96045 Bamberg

PAKETADRESSE
Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Kapuzinerstr. 16
96047 Bamberg



- Die Einwilligungserklärung muss über etwaige Risiken für die eigenen Daten aufklären; z. B. missbräuchliche Nutzung der Fotos durch Dritte, weltweit bei Einstellung im Internet⁴⁾ ⁵⁾.
- Die Erklärung muss den Hinweis enthalten, dass die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann.
- Faktischer Zwang etwa durch Gruppendruck, der die Freiwilligkeit der Einwilligung in Frage stellen könnte, darf nicht entstehen.
- Sind Fotos nur für einen begrenzten Personenkreis bestimmt, wird empfohlen, sie im Sinne des Grundsatzes der Datenvermeidung und der Datensparsamkeit passwortgeschützt online zu stellen.
- Haben bei Veröffentlichung eines Gruppenfotos alle auf dem Foto Abgebildeten hierin eingewilligt, braucht das Bild aufgrund späteren Widerrufs einer einzelnen Person grundsätzlich nicht entfernt zu werden.

2 / 2

Bitte verwenden Sie bei der geplanten Veröffentlichung von Beschäftigten-Fotos im Netz anliegende Einwilligungserklärung bzw. orientieren Sie sich an deren wesentlichen Inhalt und leiten Sie diese bitte jeweils dem oder der Datenschutzbeauftragten zu, damit sie zur Akte gegeben werden kann.

Bitte informieren Sie die Ihnen zugeordneten Lehreinheiten bzw. Organisationseinheiten entsprechend.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. D. Steuer-Flieser

⁴⁾ Zur biometrischen Erfassung/Gesichtserkennung auf Facebook s. www.datenschutz-hamburg.de/news/detail/article/facebook-gesichtserkennung-verwaltungsverfahren-eingestellt.html?tx_ttnews%5BbackPid%5D=186&cHash=fbe1754ce24c2b17f0c20547bf1e1784

⁵⁾ Zu spezifischen Risiken von Gesichtserkennungssystemen s. http://ec.europa.eu/justice/data-protection/article-29/documentation/opinion-recommendation/files/2012/wp192_de.pdf